

Die Kaiserdisziplin: Kombination und Remix

(Oder: Was es bei Drittmaterialien zu beachten gilt)

Lizenzgeben und Lizenznehmen für Fortgeschrittene

[...]

Wer OER selbst erstellt, kommt dabei schnell in eine Doppelrolle und wird gleichzeitig Lizenzgeber/in und Lizenznehmer/in. Damit sind in Sachen Lizenzierung drei Parteien beteiligt. Person 1 verwendet also Material, das sie nicht selbst erstellt hat (»Drittmaterial«), aber dennoch weitergeben will (an Person 2), bei dem die Rechte Dritter (Drittrechte, Person 3) betroffen sind.

Was hier theoretisch kompliziert klingt, kann in der Praxis ganz einfach sein [...]:

1. Frau A. verfasst ein Arbeitsblatt (Person 1).
2. Frau A. illustriert das Arbeitsblatt mit der Grafik von Herrn B. (Person 3), die sie unter freier Lizenz nutzen darf.
3. Frau A. stellt das komplette Arbeitsblatt unter freier Lizenz zur Verfügung, so dass zum Beispiel Herr C. (Person 2) es nutzen kann.

Alle Verfahren, die Drittrechte beinhalten, können ohne freie Lizenzen schnell sehr aufwändig werden. Dank OER und freier Lizenzen kann das Vorgehen aber extrem vereinfacht werden.

Kombination: »Sammlung« oder »Werkverbindung«?

Eine wichtige Weichenstellung für den Umgang mit Drittmaterialien wird anhand der folgenden Frage vorgenommen: Kombiniere ich mein Material und das Drittmaterial im Sinne einer *Komposition/Sammlung* oder einer *Werkverbindung/Vermischung*? Von der Antwort hängt ab, ob es bei der Lizenzierung des Drittmaterials ganz einfach oder etwas komplizierter wird.

Woran erkennt man, ob es sich um eine *Komposition/Sammlung* oder eine *Werkverbindung/Vermischung* handelt? Selbstverständlich gilt wie bei jeder juristischen Frage erst einmal die Antwort: »Es kommt darauf an.« Aber worauf kommt es an? Entscheidend ist, wie das Drittmaterial (im Folgenden auch urheberrechtlich »Werk« genannt) nach Einbau in den neuen Kontext wahrgenommen wird.

Als Faustregel kann gelten:

- Eine *Komposition/Sammlung* liegt wahrscheinlich vor, ...
 - ... wenn das Werk selbst unverändert übernommen wird, quasi das Original nur in einem neuen Kontext erscheint.
 - Die unterschiedlichen Werke sind also weiterhin »trennbar«.
 - In der Betrachtung werden die Werke gesondert wahrgenommen und behalten jeweils ihren eigenen Charakter.
 - Ein Beispiel wäre ein Foto, das in einen Text auf einer Website oder in einem Buch eingebettet wird.
- Eine *Werkverbindung/Vermischung* liegt wahrscheinlich vor, ...
 - ... wenn das Drittmaterial und andere Materialien zu etwas Neuem verschmelzen.
 - Die unterschiedlichen Werke sind also nicht mehr einfach voneinander zu trennen.
 - Aus der Kombination ist ein neues Werk entstanden, das einen eigenen Charakter hat, hinter dem der jeweils ursprüngliche Charakter der einzelnen Werke zurücktritt.
 - Ein Beispiel wäre ein mit Musik hinterlegtes Video oder eine Fotocollage.

[...]

In beiden Fällen – *Komposition/Sammlung* einerseits oder *Werkverbindung/Vermischung* andererseits – muss auf die Einhaltung der Lizenzbedingung jedes einzelnen verwendeten Werks geachtet werden. Das gestaltet sich für die beiden Fälle unterschiedlich komplex.

Lizenzierung bei Komposition/Sammlung

Fügt man eigene Materialien mit Drittmaterialien zu einer Komposition/Sammlung zusammen, so ist die Lizenzierung vergleichsweise einfach:

- Das selbst erstellte Material wird unter eine Lizenz eigener Wahl gestellt.
- Das übernommene Drittmaterial wird unter der Lizenz weitergeführt, unter der es vom Dritten lizenziert wurde.
- Beide Lizenzen stehen unverbunden nebeneinander, so wie die beiden Werke getrennt voneinander wahrgenommen werden können. Insofern können sich die Lizenzen auch nicht untereinander ins Gehege kommen, was ihre Auflagen angeht.

Auch hier ein Beispiel: Auf Seite 69 dieses Buches finden sich zwei verschiedene Werke:

- Der Buchtext, geschrieben von Jöran Muuß-Merholz, lizenziert unter der Lizenz CC BY-SA 4.0.
- Eine Abbildung »Die drei Schichten der Lizenz«, lizenziert unter CC BY 4.0.

Beide Werke sind klar voneinander trennbar, so dass auch beide Lizenzen einfach »nebeneinander« stehen können.

Wenn Sie also selbst OER erstellen und dabei Drittmaterial im Sinne einer *Komposition/Sammlung* nutzen, müssen Sie nicht mehr beachten, als bisher schon erläutert wurde. Sie benennen als Lizenznehmer/in die Lizenzen der einzelnen verwendeten Elemente von Dritten. Und als Lizenzgeber/in vergeben Sie eine Lizenz für Ihren Anteil bzw. für das Gesamtwerk. Praktisch wird diese Unterscheidung in der Regel darüber gelöst, dass entweder die einzelnen Bestandteile gesondert genannt werden oder in dem über Pauschalaussagen und Ausschlussverfahren differenziert wird. Die folgenden Abbildungen liefern drei Beispiele (Abb. 24–26) mit zunehmender Komplexität.



Abb. 24: Beispiel 1: Lizenzhinweis über ein Ausschlussverfahren, bei dem alle Inhalte »soweit nicht anders vermerkt« einer Lizenz zugeordnet sind | Screenshot von <https://www.ub.uni-freiburg.de/rechtliches/nutzungsbedingungen-fuer-digitalisate/>



Abb. 25: Beispiel 2: Lizenzhinweise mit gesonderten Lizenzen für 1. »Layout und Satz«, für 2. »Text« und für 3. drei Fotos | Ausschnitt aus S. 2 in Dr. Till Kreutzer (2016): *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*

Lizenzen

Wo nicht anders angegeben, stehen die Texte in „Das Netz 2016/2017 – Jahresrückblick Digitalisierung und Gesellschaft“ unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland (CC BY-ND 3.0 de, Lizenztext siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>). Diese Lizenz beinhaltet unter anderem, dass Sie die Texte bei Nennung des Autors oder der Autorin und der Quelle (Das Netz 2016/2017 rights-media.de) ohne Veränderung des Inhaltes veröffentlichen und weitergeben dürfen. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken, Anzeigen und Logos. Folgende Texte fallen unter eine andere Lizenz: Christoph Drössler „Träumen ist ein Algorithmus“ und Chatbots-Gespräch – Zeit-Verlag; Interview Konrad Zuse – Spiegel-Verlag, Horst Zuse; Ippolita – CC BY-NC-SA.

Bei Grafiken, Bildern, Artwork, Anzeigen gilt die jeweils am Bild angegebene Lizenz. Sie dürfen nur weiter verwendet werden, wenn sie explizit als Creative Commons oder mit einer anderen freien Lizenz gekennzeichnet sind.

Abb. 26: Beispiel 3: Lizenzhinweis mit Aufteilung in Texte und Nicht-Texte, plus Hinweise auf Ausnahmen bei Texten und Einzelhinweise bei Grafiken, Bildern etc. | Ausschnitt aus S. 270 in: Philipp Otto (Hrsg., 2016): »Das Netz 2016/2017. Jahresrückblick Digitalisierung und Gesellschaft«

Diese Beispiele verdeutlichen, wie wichtig es ist, bei der Formulierung von Lizenzhinweisen sehr genau darauf zu achten, dass potentiellen Lizenznehmer/innen klar ist, worauf genau sich welche Lizenz bezieht.

Lizenzierung bei Werkverbindung/Vermischung

Eine Stufe komplexer wird es, wenn es sich um eine *Werkverbindung/Vermischung* handelt, da hier ein neues Werk mit eigenem urheberrechtlichen Schutzanspruch entsteht.

Auch in diesem Fall muss zunächst die Lizenz zu jedem einzelnen verwendeten Drittmaterial eingehalten und ausgewiesen werden. Zusätzlich wird eine Lizenz auf das neue Gesamtwerk vergeben, das auf die Drittmaterialien (und ggf. auf eigene Materialien) aufbaut.

Hinzu kommt jetzt, dass auch auf die Kompatibilität der Lizenzen untereinander geachtet werden muss. Denn nicht alle Lizenzen vertragen sich miteinander, wenn man die Lizenzauflagen beachtet.

Lizenzkompatibilität

- Die Auflage »BY – Namensnennung« stellt in Sachen Kompatibilität kein Problem dar, weil sie sich immer erfüllen lässt. Bei Lizenzen mit weiteren Auflagen wird es schwierig bis unmöglich:
- »ND – NoDerivatives/keine Bearbeitung« verbietet, dass eine bearbeitete Fassung veröffentlicht wird. Da eine Werkverbindung/ Vermischung aber auf jeden Fall eine Bearbeitung darstellt, dürfen ND-lizenzierte Materialien dafür nicht genutzt werden.
- »SA – ShareAlike/Weitergabe unter gleichen Bedingungen« macht die explizite Vorgabe, dass ein neues Werk, das auf das SA-lizenzierte Werk aufbaut, mit der gleichen Lizenz versehen sein muss. Damit ist die Lizenz für das neue Werk bereits vorgegeben und andere Materialien können nur verwendet werden, wenn ihre Lizenzen damit kompatibel sind.
- Insbesondere die Auflage »NC – NonCommercial/nicht-kommerziell« verträgt sich nicht mit einer CC BY-SA-Auflage. Denn letztere würde erlauben, was erstere verbietet.

Die (In-)kompatibilität von Lizenzen wird in der folgenden Grafik (Abb. 27) dargestellt:

	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Abb. 27: Übersicht der Lizenzkompatibilitäten von Kennisland, unter CC0 via https://wiki.creativecommons.org/wiki/Wiki/cc_license_compatibility

Auch aus dieser Tabelle lässt sich eine Schlussfolgerung ziehen, die vorher schon einmal angesprochen wurde: Wenn man sich das Leben als OER-Praktiker/in deutlich erleichtern möchte, konzentriert man seinen OER-Begriff auf CC0 und CC BY, vielleicht noch CC BY-SA-Lizenzen.

Ein neues Werk ohne eigene Materialien

Bisher war stets die Rede davon, dass *eigene Materialien* und *Drittmaterialien* miteinander kombiniert werden. Es kann auch der Fall auftreten, dass gar keine eigenen Materialien, sondern ausschließlich Drittmaterialien neu zusammengeführt werden. Lizenztechnisch macht das keinen Unterschied – weiterhin müssen die Bedingungen der Ausgangswerke beachtet und eine Lizenz für das neue Gesamtwerk vergeben werden.

Super-Fortgeschritten: Veränderung von schon veränderten Werken

Ein spekulativer Blick in die Zukunft: Mit einer wachsenden Menge von frei lizenzierten Materialien und immer mehr Praktiker/innen, die diese Materialien verändern und wieder veröffentlichen, könnte sich in den nächsten Jahren eine neue Herausforderung ergeben. Es braucht Lizenzhinweise zu Materialien, die Person A bearbeitet hat, auf Grundlage von Materialien, die Person B bearbeitet hat, auf Grundlage von Materialien, die Person C bearbeitet hat, auf Grundlage von Materialien, die Person D erstellt hat.

Da die CC-Lizenzen ja die Auflage machen, dass nicht nur Urheber, sondern auch Veränderungen benannt sein müssen, stellt sich die Frage: Muss Person A in ihrem Lizenzhinweis ausweisen, welche Änderungen jeweils durch sie selbst (Person A) und vorher schon durch Person B und C gemacht wurden und dazu als Ausgangspunkt Person D nennen? Die Antwort lautet schlicht: ja. (In Abschnitt 3.a.1.B des Rechtstextes³⁶ zu den aktuellen Lizenzen steht, dass man bei der Weitergabe »alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten« muss.)

Die Aussicht auf (noch) längere und umständlichere Lizenzhinweise mag nicht gerade einladend sein. Aber gleichzeitig muss man sich vor Augen halten: Die Frage wird erst relevant werden, wenn OER eine große Akzeptanz findet und tatsächlich sehr viele Menschen OER nicht nur finden und nutzen, nicht nur weiterverarbeiten und die neuen Fassungen bereitstellen, sondern auch noch darauf aufbauend weitere Veränderungen vornehmen. Bisher ist das in der Praxis so gut wie nie der Fall.

Allerdings wissen wir aus anderen Projekten, dass für solche Herausforderungen schnell technische Lösungen gefunden werden. Das größte Beispiel ist Wikipedia, bei dem zu jedem Artikel jede einzelne Bearbeitung nachvollziehbar bleibt. Dafür kann man bei jedem Artikel auf »Versionsgeschichte« klicken und alle Bearbeiter/innen und ihre Veränderungen erkennen (Abb. 28): 36 z. B. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>



Abb. 28: Versionsgeschichte eines Wikipedia-Artikels, hier am Beispiel von https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=4K-Modell_des_Lernens&action=history | Screenshot

Auszug aus: Jöran Muuß-Merholz. Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen. Beltz: Weinheim Basel.

<http://www.was-ist-oer.de/wp-content/uploads/sites/17/2018/01/Joeran-Muuss-Merholz-Freie-Unterrichtsmaterialien-Beltz-2018.pdf>

Jöran Muuß-Merholz/Beltz in der Verlagsgruppe Beltz • Weinheim Basel, *Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz*,

bearbeitet von Christa Gmeiner, [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

